

Corporate Governance-Bericht 2015 der DFS Unterstützungskasse GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes -

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die DFS Unterstützungskasse GmbH (DFS U-Kasse) als 100%-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährleistung von laufenden Unterstützungen in der Form von Alters-, Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten, sowie Übergangs- und Vorruhestandsleistungen und gegebenenfalls einmalige Zuwendungen in besonderen Notfällen an aktive und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen/Hessen (im Folgenden "Trägerunternehmen"), sowie an deren Angehörige (Ehegatten, Kinder) und sonstige unterhaltsberechtigten Personen. Der Gegenstand des Unternehmens kann nicht abgeändert oder erweitert werden. Die Gesellschaft ist eine soziale Einrichtung des Trägerunternehmens.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der DFS U-Kasse und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingeschafterin ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat keinen eigenen Aufsichtsrat und ist zur Bildung eines solchen nicht verpflichtet. Im Innenverhältnis hat der Aufsichtsrat der DFS diese Aufgaben übernommen. Die Geschäftsführung der DFS berichtet in ihrer Funktion als Gesellschafterin der DFS U-Kasse im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der DFS über die Lage der DFS U-Kasse.

Nach dem Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft einen Beirat, der die Geschäftsführung bei der Verwaltung des Vermögens berät. Dem Beirat gehören drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägerunternehmens an.

c) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der DFS informiert den Aufsichtsrat der DFS regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Gesamtunternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1 AktG informiert die Geschäftsführung der DFS den Aufsichtsrat der DFS durch halbjährliche schriftliche Berichte über die DFS U-Kasse. Jährlich berichtet die Geschäftsführung der DFS über den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 12.05.2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Die Organmitglieder erhielten im Berichtsjahr 2015 von der Gesellschaft keine Bezüge.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder ehemalige Geschäftsführer gewährt.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsräte der DFS erhielten keine Vergütungen von der DFS U-Kasse.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der DFS erhielten keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen von der DFS U-Kasse.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat der DFS beträgt sechs von zwölf Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung der DFS Unterstützungskasse GmbH und der Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird grundsätzlich mit folgender Abweichung entsprochen:

- Bei der D&O-Versicherung der Mitglieder der Geschäftsführung wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Da die Geschäftsführer der DFS U-Kasse keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten, ist ein Selbstbehalt nicht angemessen.“

Thomas Uhl
Liquidator
DFS Unterstützungskasse GmbH i.L.

Michael Odenwald
Aufsichtsratsvorsitzender
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Hartmut Forwergk
Liquidator
DFS Unterstützungskasse GmbH i.L.